

## **Verfahrensweise zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung nichtökologischer Legehennenküken nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/08**

Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass Abnehmer von Küken das Angebot von Öko-Küken zum Teil systematisch umgehen. Die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Anträgen nach Art. 42 der Verordnung (EG) 889/08 (VO 889/08) wurde daher überprüft und soll in allen Bundesländern auf die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise umgestellt werden.

Aufgrund des geänderten Verfahrens werden regelmäßig gemischte Partien mit Öko-Küken und nicht-ökologischen Küken gebildet. Ob die vorhandenen Öko-Tiere einem bestimmten Anfrager zugeteilt werden oder gleichmäßig auf mehrere Anfrager verteilt wird, ist nicht Gegenstand der Genehmigung des Art. 42 VO 889/08 und daher ausschließlich durch die Vertragsparteien zu bestimmen.

### Definition Öko-Bruteier und Öko-Küken

- Öko-Bruteier sind Bruteier von ökologisch gehaltenen Elterntieren.
- Öko-Küken stammen aus Öko-Bruteiern von ökologisch gehaltenen Elterntieren und schlüpfen in einer Brüterei, die durch eigene Kontrollunterstellung oder als Subunternehmer dem Öko-Kontrollverfahren untersteht.

### Rechtsgrundlagen – Abwägung der Interessen

Art. 42 der VO 889/08 sieht als Voraussetzung für eine Genehmigung der Verwendung von nichtökologischen Küken vor, dass Öko-Küken nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Bisher wurde in den meisten Fällen der Wunsch nach einer bestimmten Herkunft akzeptiert, es erfolgte keine Verweisung auf gleichwertige Angebote.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nichtökologischer Tiere ist das private Interesse eines Antragsstellers an einer von ihm gewünschten Herkunft gegenüber dem öffentlichen Interesse einer möglichst vollumfänglichen Einhaltung der EG-ÖKO-VO abzuwägen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Herkunft oder Rasse ist in Art. 42 der VO 889/08 nicht enthalten.

Die Möglichkeit, auf Betriebsmittel in nicht-ökologischer Qualität zu greifen zu können, wenn bspw. eine alternative Öko-Sorte derselben Art nicht geeignet ist (vgl. Art. 45 der VO 889/08, Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial), wird in Art. 42 der VO 889/08 nicht analog eröffnet.

Der BÖLW hat eine Liste von gleichwertigen Legehennenherkünften vorgelegt, die sich insbesondere nach Eifarbe und Eigewicht als maßgeblichem Verkaufsmerkmal für Eier ausrichtet. Dass die Einstufung zutrifft, zeigen Erfahrungen der letzten Monate. Einzelne Antragsteller ersetzen gezielt eine Nachfrage von Herkunft, die als Öko-Küken verfügbar waren, durch eine Nachfrage nach Herkunft, die nicht oder nur zeitlich befristet als Öko-Küken angeboten wurden.

Das Interesse, Eier einer bestimmten Gewichtsklasse und Farbe produzieren zu können, wird durch die vom BÖLW vorgelegte Liste berücksichtigt. Das Eigewicht ist außerdem über die Fütterung in gewissem Umfang betriebsindividuell steuerbar, so dass dieses Merkmal für die Herkünfte nicht absolut fix ist. Die Erwartung der Verbraucher ist, dass Öko-Küken so weit wie möglich genutzt werden. Sollten geringe Mehrkosten auf Seiten der Abnehmer von Öko-Küken eintreten oder ein anderes Management aufgrund einer nach der BÖLW-Liste als gleichwertig eingestuft Herkunft erforderlich sein, kann dies wie andere betriebswirtschaftlichen Nachteile bei der Produktion nach der EG-ÖKO-VO durch höhere Preise ausgeglichen werden. Die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit zeigt ebenso, dass mildere Mittel als der Verweis auf Herkünfte, mit denen sehr ähnliche Produkte erzeugt werden können, nicht vorhanden sind, um den Absatz von vorhandenen Öko-Küken bzw. Öko-Bruteiern sicherzustellen.

#### Gleichwertigkeitskategorien von Herkünften / Rassen

Folgende Gruppen mit gleichwertigen Herkünften / Rassen werden zur Kategorisierung zusammengefasst:

- Schwere Braunleger > 2200 g
- leichte und mittelschwere Braunleger Ø-Eigewicht unter 62 g
- leichte und mittelschwere Braunleger Ø Eigewicht über 62 g
- Weißbefiederte Braunleger
- Weißleger

Details ergeben sich aus der beigefügten Liste des BÖLW, die bei Bedarf aktualisiert wird, insbesondere wenn Anträge für weitere, nicht genannte Herkünfte gestellt werden sollten. Grundlage der Zuordnungen sind Werte aus unabhängigen Leistungstests, sofern verfügbar, ansonsten die Züchterangaben.

Für die unter „Zwei-Nutzungshühner und Rassehühner“ aufgelisteten Herkünfte finden die anfallenden Küken nach Auskunft der Wirtschaft derzeit regelmäßig Abnehmer, so dass eine Bewertung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf Genehmigungen nach art. 42 der VO 889/08 derzeit nicht erforderlich ist.

#### Maßnahmen nach Art. 63 der VO 889/08 für Brütereien und Öko-Elterntierbetriebe

Zur Sicherstellung der Nämlichkeit einer Partie, die aus Öko-Bruteiern besteht oder diese enthält, sind mindestens folgende Maßnahmen erforderlich:

- Hinsichtlich der Trennung der Partien wird auf die Anforderungen des Art. 35 VO 889/08 hingewiesen, die betriebsbezogen umzusetzen sind.
- Alle Öko-Bruteier sind gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) 617/2008 im Erzeugerbetrieb mit der handelsklassenrechtlich vergebenen Kennnummer zu bestempeln. Die Alternative der Kennzeichnung von Bruteiern nach § 1 Abs. 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung mit einem schwarzen Punkt wird für Öko-Bruteier nicht genutzt.

- Öko-Bruteier sollen in eine andere Brutmaschine eingelegt werden als die nichtökologischen Bruteier.

#### Antragsverfahren durch den Antragsteller

- Zunächst ist eine Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken an die Produzenten von Öko-Küken, bzw. die von diesen bevollmächtigte Stelle bzw. eine (noch zu schaffende) Koordinierungsstelle zu stellen.
- Eine Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken muss mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin gestellt werden und mindestens folgende Angaben umfassen (vgl. auch Anlage 2):
  - Vollständige Angaben zum Nachfrager (Unternehmen, ggf. Betriebsstätte der Aufstallung, sofern abweichend, inkl. Öko-Betriebs-Nummer)
  - Kontrollstelle des Nachfragers
  - Zuständige Stelle für die Genehmigung eines Antrags nach Art. 42 VO 889/08
  - Gewünschte Herkunft / Rasse
  - Anzahl Küken / Tiere
  - Schlupfdatum / Lieferdatum der angefragten Tiere
  - Datum der Anfrage
  - Unterschrift eines Verantwortlichen für das Unternehmen
- Die Verfügbarkeit von Öko-Küken wird entsprechend der Vorgaben der Ländern für einen Zeitraum von + / - 2 Wochen um das gewünschte Schlupfdatum bescheinigt. Kann eine Anfrage nicht oder nur teilweise bedient werden, wird eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung durch die Produzenten von Öko-Küken, die von diesen bevollmächtigten Personen oder Organisationen oder eine Koordinierungsstelle für den jeweiligen Antragsteller ausgestellt.  
Die Entscheidung darüber, ob die Kosten für die Koordination und insbesondere die Ausstellung der Nichtverfügbarkeitsbescheinigung den anfragenden Unternehmen anteilig auferlegt wird, obliegt der ausstellenden Stelle.
- Die Nichtverfügbarkeitsbescheinigung für eine Gesamt- oder Teilpartie enthält folgende Angaben:
  - Vollständige Adresse des Nachfragers (Unternehmen, ggf. Betriebsstätte der Aufstallung, sofern abweichend, inkl. Öko-Betriebs-Nummer)
  - Kontrollstelle des Nachfragers mit Verbindungsdaten
  - Zuständige Stelle für die Genehmigung eines etwaigen Antrags nach Art. 42 VO 889/08 mit Verbindungsdaten
  - angefragte Herkunft / Rasse
  - Anzahl Küken / Tiere
  - angefragtes Schlupfdatum / Lieferdatum
  - Anfragedatum

Formulierungsbeispiel Nichtverfügbarkeitsbescheinigung:

„Für den angefragten Zeitraum von xx.xx.2012 bis xx.xx.2012 ( ) sind \_\_\_\_\_ (Anzahl) Öko-Küken der Herkunft / Rasse \_\_\_\_\_

- ( ) verfügbar.

Sofern für die zu ergänzenden nicht-ökologischen Küken eine Genehmigung für deren Verwendung erteilt wird, haben

- die ökologisch zertifizierte Brüterei die Lieferung und
- Sie als Anfrager die Abnahme

der Öko-Küken verbindlich zugesagt.

( ) für die restlichen Küken sind im angefragten Zeitraum keine Öko-Bruteier mehr verfügbar.

( ) Gemäß Ihrer Zusage vom \_\_\_\_\_ soll die zertifizierte Brüterei für die fehlenden Küken die entsprechenden Bruteier der Herkunft \_\_\_\_\_ einlegen.

( ) Sie wollen die restlichen Küken aus konventioneller Herkunft bei einer anderen Brüterei zukaufen.

- ( ) nicht verfügbar.“

#### Antragsbearbeitung durch Behörde bzw. beliehene Kontrollstelle

Das Verfahren muss hinsichtlich der zeitlichen Abläufe und Randbedingungen sowie der Ausgestaltung der Genehmigungen so eingerichtet werden, dass das Ziel der EG-ÖKO-VO, dass vorhandene Öko-Bruteier bzw. Öko-Küken in ökologischen Legehennenbetrieben zum Einsatz kommen, möglichst umfassend erreicht wird.

Daher ist für die genehmigende Stelle Folgendes zu beachten:

- Anträge sind rechtzeitig vor Aufstallung zu stellen. Behörden oder beliehene Kontrollstellen können hierzu entsprechende Vorgaben machen. Bei Partien, die gemischt werden aus Küken, die aus ökologischen und nichtökologischen Eiern stammen, muss eine Antragstellung so rechtzeitig erfolgen, dass möglichst 1 Woche vor Brutbeginn die Genehmigung vorliegen kann und dadurch für Brüterei und Abnehmer Produktionssicherheit über den Umfang die Gesamtpartie, bestehend aus Küken aus Öko-Bruteiern und nichtökologischen Bruteiern, herrscht.
- Hinsichtlich des Lieferdatums sind auch Liefertermine durch Öko-Tierhalter zu akzeptieren, die 2 Wochen vor oder nach dem gewünschten Termin liegen. Denn ein Wunschtermin kann durch den Küken-Lieferanten umso eher eingehalten werden, je früher ein Antragsteller seine Anfrage stellt, eine Genehmigung beantragt und eine verbindliche Bestellung abgibt.
- Dem Antrag sind Nichtverfügbarkeitsbescheinigung von allen bekannten Anbietern ökologischer Küken beizufügen, die die gewünschte Herkunft oder gleichwertige Herkünfte anbieten. Alternativ kann eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung einer Koordinierungsstelle Öko-Küken vorgelegt werden.

Bislang sind zwei Produzenten von Öko-Küken bekannt, deren Angebot keinen ausreichenden Absatz finden. Diese werden von Herr Baumann vertreten. Er übernimmt in ihrem Auftrag die Ausstellung der Bescheinigungen. Weitere Anbieter von Öko-Küken müssen ihr Angebot den genehmigenden Stellen oder der Koordinierungsstelle bekanntgeben und erklären, ob sie ebenfalls Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen ausstellen oder wie sie das Nichtabfließen ihres Angebots der genehmigenden Stelle mitteilen; andernfalls kann ihr vorhandenes Angebot nicht bei der Genehmigung berücksichtigt werden.

- Ein Antrag, dem eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung beigelegt ist, die auf einer zu späten Anfrage bei Küken- oder Bruteieranbietern beruht (d.h. nicht mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin), ist nur für einen Einstellungsstermin, der erst 10 Wochen nach dem dokumentierten Anfragedatum liegt, genehmigungsfähig.
- Eine Genehmigung für die Verwendung nichtökologischer Küken wird sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen erteilt:
  - Festlegung des geplanten Aufstalltermins
  - Festlegung der Zahl der genehmigten nichtökologischen Tiere und der Herkunft / Rasse
  - Festlegung der Zahl der ökologischen Tiere, die gleichzeitig abgenommen werden muss
  - Vorschläge für Nebenbestimmungen:
    - Die Genehmigung ist für den Fall, dass gleichzeitig ökologische Küken aufgestellt werden, an die Bedingung geknüpft, dass diese ökologischen Küken wie beantragt aufgestellt werden. Für den Fall, dass die ökologischen Küken aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht aufgestellt werden, ist die genehmigende Stelle sowie ggf. die betreffende Öko-Kontrollstelle umgehend zu informieren.
    - Die Verwendung der Tiere muss, getrennt nach ökologischen und nichtökologischen, bezüglich der Anzahl der Tiere, des jeweiligen Schlupfdatums und des Termins der Einnistung dokumentiert werden. Der Lieferschein und die Rechnung sind unmittelbar nach Vorliegen an die betreffende Kontrollstelle zu übersenden, damit diese die Einhaltung der Bedingungen dieser Genehmigung risikoorientiert vor der nächsten Jahreskontrolle überprüfen kann.
    - Sofern ein Antrag mehr Tiere beinhaltet als eine Brüterei, die auch Öko-Küken anbietet, liefern kann, kann der Antragsteller durch Nebenbestimmung dazu verpflichtet werden, auch eine kleinere Partie mit Öko-Küken von dieser Brüterei und den Rest von einer anderen Brüterei abzunehmen, sofern mehrere Ställe, die eine seuchenhygienische Einheit darstellen (Mindestabstand der Gebäude: 20 m), zum gleichen Termin belegt werden sollen.
  - Vorschläge für Hinweise:
    - Das Stutzen oder Touchieren der Schnäbel von Küken, die aus nichtökologischen Bruteiern schlüpfen und mit einer Genehmigung nach Art. 42 VO 889/08 für die ökologische Produktion verwendet werden, ist nach Art. 18 der VO 889/2008 nicht zulässig.

- Sie sind verpflichtet, sich über eine etwaige tierärztliche Behandlung von Küken aus nichtökologischen oder ökologischen Bruteiern in der Brüterei zu informieren, diese zu dokumentieren und Behandlungen mit Mitteln nach Art. 24 Abs. 4 der VO 889/08 bei der Entscheidung über die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Öko-Hinweis zu berücksichtigen.

# Kriterienkatalog der Herkünfte (Angaben der Zuchtorganisationen)

	Bemerkungen	Lebendgewicht		Ø Eigewicht	Alter bei 50% LL	
		20. AW	68. AW			
<b>Braunleger</b>						
Mittelschwere Braunleger	Lohmann Brown Classic		1600-1700	1900 - 2100	63.0-64.0	150 - 160
	Lohmann Brown Plus	Öko-Elterntiere	1600-1700	1950 - 2150	63.0-64.0	150 - 160
	H & N Brown Nick		1645	2020	63.2	142 - 152
	Bovans Brown (früher Goldline)		1640	2015	62.9	144
	ISA Brown (ISA Warren)		1610	1980	62.8	142
	Tetra SL	Öko-Elterntiere	1630	2015	62.7	143
	Lohmann Brown LITE		1550-1650	1900 - 2100	61.5-62.5	150 - 160
	Hy-Line Brown AS	Ø-Eigewicht unter 62 g	1600	1980	61.8	140
Schwere Tiere	Lohmann TRADITION	Schwerere Eier	1600-1700	2000 - 2200	65.0-65.5	140 - 150
	Bovans Black		1815	2300	62.3	146
Weiss befiedert	H & N Silver Nick		1600-1750	2000 - 2200	62.0-63.0	140 - 150
	Lohmann SILVER		1600-1750	2000 - 2150	61.5-62.5	140 - 150
	Dekalb Amberlink		Keine Angaben von ISA erhalten			
<b>Weissleger</b>						
Weissleger	LSL Classic		1300-1400	1700 - 1900	62.0-62.5	155 - 160
	H & N Super Nick		1430	1824	62.0-63.0	142 - 153
	LSL LITE		1300-1400	1600-1750	60.0-61.0	150 - 160
<b>Zwei-Nutzungshühner und Rassehühner</b>						
Zwei-Nutzungs-Hühner	Les Bleues (Bresse-Huhn)	Öko-Elterntiere	1800 - 2000	2500 - 2800	63.5	160 - 170
	Marans	Öko-Elterntiere	Züchterkreise in Brandenburg			
	Tetra H	in Ungarn verfügbar	1800 - 2200	2500-3000	60.0-62.0	161 - 175
<b>übrige Herkünfte mit geringer Bedeutung in der alternativen Haltung</b>						
Braunleger	Hisex Brown		1650	2015	63.8	144
	Babcock Brown		1650	2015	63.8	144
	Hy-Line Brown		1600	1950	63.0	145
	Dekalb Brown		1630	2015	62.7	143
	Shaver Black		1815	2300	62.5	146
	Tetra Harco		1650	2100	62.5	150
	Shaver Brown		1600	1970	62.0	145
Weissleger	ISA White		1400	1775	63.1	142
	Dekalb White		1380	1720	63.1	142
	Babcock White		1400	1775	62.8	142
	Hisex White		1350	1720	62.4	143
	Bovans White		1330	1710	62.2	143
	Shaver White		1400	1670	61.9	143
	Tetra Blanca		1420	1620	61.2	144

Öko-Herkunft	Anbieter / Brüterei	Anfragen zur Verfügbarkeit von Öko-Küken der Legelinien
<b>Lohmann Braun Plus</b>	Geflügelhof Schubert, 91338 Unterrüsselbach	Demeter - Koordinationsstelle für Öko-Küken und Lenkungsabgabe, Willy Baumann, CH-8913 Ottenbach, Telefon: +41 44 7600 500 Fax: +41 44 7600 507 E-Mail: w.baumann@oeko-marketing.ch
	Brüterei Hockenberger, 75031 Elsenz	
<b>Tetra Braun SL</b>	Geflügelhof Südbrock, 33378 Rheda – Wiedenbrück	
	Brüterei Rehage, 33397 Druffel	